



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

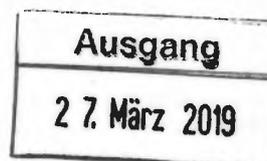
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

Einschreiben

Gartenbauschule Oeschberg
Walter Bühler
Bern-Zürichstrasse 14
3425 Koppigen



Referenz/Aktenzeichen: S081-1242

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ZUJ

Sachbearbeiter/in: ZUJ

Bern, 27. März 2019

Verfügung

vom 27. März 2019

betreffend das

Gesuch Gartenbauschule Oeschberg, eingereicht von Herrn Walter Bühler, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
jan.zuend@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Am 13. November 2018 reichte die Gartenbauschule Oeschberg, vertreten durch Herrn Walter Bühler, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von invasiven gebietsfremden Organismen (*Impatiens glandulifera*, *Reynoutria japonica*, *Heracleum mantegazzianum*, *Solidago spp.* und *Rhus typhina*) ein. Am 13. November 2018 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herrn Walter Bühler eine Empfangsbestätigung versandt. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 17. Dezember 2018 bestätigt und zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 8. Januar 2019 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 7. Februar 2019 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.

1.2 Tätigkeit

Das Ziel dieses direkten Umgangs in der Umwelt ist, dass Lernende und Studierende der Gartenbauschule Oeschberg die invasiven, gebietsfremden Pflanzen

- im Feld erkennen und bestimmen können;
- sie die Gefahren ausgehend von den Pflanzen kennen, und;
- sie die verschiedenen Bekämpfungsstrategien kennen und anwenden können.

Darüber hinaus sollen Parkbesucher gegenüber Neophyten und deren Risiken aufgeklärt und sensibilisiert werden, was auch der Bekämpfung dient.

Die invasiven, gebietsfremden Pflanzen werden auf einer befestigten Fläche in Topfkulturen gehalten. Pro Gattung wird jeweils eine einzige Pflanze gezeigt. Die in Anhang 2 der FrSV genannten Pflanzen werden von einem 1,3 m hohen Zaun umgeben, damit weder Menschen noch Tiere einen direkten Zugang haben. Der Zaun wird ausschliesslich zu Pflegearbeiten geöffnet, wobei die Neophyten regelmässig gepflegt werden und dabei die Blütenstände und das überschüssige Pflanzenmaterial entfernt und via Kehrlichtverbrennung entsorgt wird. Die Töpfe und der Zaun werden regelmässig auf Schäden überprüft und gegebenenfalls ersetzt.

1.3 Ökologie der betroffenen verbotenen, invasiven, gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung

1.3.1 *Impatiens glandulifera* (Drüsiges Springkraut)

Als Zier- und Bienenpflanze aus dem Himalaja eingeführtes invasives Kraut, das grossflächige und dichte Bestände bildet, die einheimische Vegetation zum Teil verdrängt und dadurch bedroht. Die Art ist sehr konkurrenzfähig, raschwüchsig und die besonders grosse Samenproduktion sorgt langfristig für zahlreichen Nachwuchs. Das Drüsige Springkraut ist auf der prioritären Liste der EPPO (European Plant Protection Organisation) als besonders schädliche gebietsfremde Art aufgeführt.

Natur: Die Art breitet sich sehr rasch dank dem Schleudermechanismus der Frucht aus. Dichte Bestände des Springkrautes führen zu einer Verarmung der Begleitvegetation. In Wäldern verhindert es die Verjüngung von Bäumen und Sträuchern. Entlang von Gewässern verdrängt es die einheimische Ufervegetation mit der Folge, dass nach Absterben der Stängel im Herbst offene Stellen ohne lebendes Wurzelwerk entstehen, die von Erosion gefährdet sind (Auszug aus Infoblatt Info Flora¹).

1.3.2 *Reynoutria spp.* (Staudenknöteriche)

Der Japanische Staudenknöterich sowie dessen Hybride verwildern leicht, sind konkurrenzfähig und bilden dichte Bestände, welche die einheimische Vegetation verdrängen. Trotz breiter ökologischer Amplitude, bevorzugt der Staudenknöterich die Uferbereiche von Fließgewässern. Das schnelle Wachstum der Staudenknöteriche kombiniert mit einer effizienten vegetativen Vermehrung führt langfristig zu grossen monospezifischen Beständen. Einerseits lässt der dichte Blattwuchs nur wenig Licht durch und verhindert, dass andere Pflanzen unter ihnen wachsen können, andererseits geben

¹ https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_impa_gla_d.pdf

Knöteriche Substanzen ab, die das Wachstum anderer verhindern (allelopathische Wirkung). Am Waldrand sind die negativen Auswirkungen auf die Verjüngung der Bäume und Sträucher im Wald erheblich, ausserhalb des Waldes verdrängen die Knöteriche die einheimische Vegetation, so zum Beispiel entlang von Gewässern, auf feuchteren Wiesen oder auf gestörten Flächen. Die Triebe des Japanischen Knöterichs können eine Asphaltsschicht von rund 5 cm durchbrechen, oder eine Mauer beschädigen, was hohe Kosten verursachen kann. Weiter generiert der Unterhalt von Strassen- und Bahnböschungen zusätzliche Kosten durch die aufwändige Bekämpfung und Beseitigung des Grünguts. Die oberirdischen Teile sterben im Winter ab und hinterlassen kahle Böschungen. Diese kahlen Böden sind durch das mehrfache Gefrieren und Auftauen im Winter besonders der Erosion ausgesetzt (Auszug aus Infoblatt Info Flora²).

1.3.3 *Heracleum mantegazzianum* (Riesenbärenklau)

Als Zierpflanze aus dem Kaukasus eingeführte, gelegentlich als Bienenstaude angepflanzte, invasive Art. Der Riesenbärenklau breitet sich sehr effizient aus, eine einzelne Pflanze bildet mehrere 10'000 Samen, die im Boden etwa 7 Jahre keimfähig bleiben. Die Ausbreitung erfolgt durch Wind (meist nur ca. 10 m, je nachdem bis 100 m), durch Gewässer (Samen, welche bis zu drei Tagen im Wasser blieben, sind keimfähig) und durch Tiere (Samen bleiben mit den Borsten oder im Fell von Tieren hängen und können weit verbreitet werden). Die Staude bildet gerne dichte Bestände und beschattet mit ihren riesigen Blättern den Unterwuchs, so dass die einheimische Vegetation durch Lichtmangel verdrängt wird. Die bis zu 60 cm lange Pfahlwurzel ermöglicht der Pflanze ein schnelles Wachstum und eine fast beliebig grosse Regeneration. An Böschungen von Gewässern muss mit erhöhter Erosionsgefahr gerechnet werden, da die dicken Wurzelstöcke des Riesenbärenklaus keine uferfestigende Wirkung haben. Der Saft des Riesen-Bärenklaus enthält phototoxische Furanocumarine, was bei einer Berührung der Pflanze bei gleichzeitiger oder nachfolgender direkter Sonneneinstrahlung zu unangenehmen Hautentzündungen mit so starker Blasenbildung führt, dass Narben zurückbleiben können. Je nach Verbrennungsgrad und weiteren Nebenwirkungen (Fieber, Schweissausbrüche, Kreislaufstörungen) ist eine ärztliche Behandlung angeraten (Auszug aus Infoblatt Info Flora³).

1.3.4 *Solidago spp* (Amerikanische Goldruten)

Als Zierpflanze und Bienenweide aus Nordamerika eingeführte, leicht verwildernde Staude, die grosse Dominanzbestände bildet und die einheimische Flora verdrängt. Z. B. bildet die Kanadische Goldrute sehr dichte konkurrenzfähige Bestände durch klonales Wachstum ihrer Rhizome – bis zu 300 Sprosse pro m². Zudem produziert sie von Juli bis Oktober zahlreiche flugfähige Samen, welche durch den Wind weit verbreitet werden (bis zu 20'000 Samen pro Blütenstand). Keimlinge werden sich jedoch nur auf offenen Stellen etablieren können und die Samen sind nur für kurze Zeit keimfähig (im Folgejahr sind nur noch 3 % keimfähig). Die Verjüngung in grossen, etablierten Beständen geschieht ausschliesslich vegetativ. Vor allem an warmen Standorten besiedelt die Kanadische Goldrute natürliche und schützenswürdige Gebiete und verdrängt auf grossen Flächen die einheimische Flora. Auf gestörten Standorten kann sie die natürliche Sukzession aufhalten, indem sie die Keimung anderer Arten durch Lichtentzug verhindert. Die Kanadische Goldrute besiedelt auch Buntbrachen und bildet dort dichte Bestände, was wiederum zusätzliche Kosten für die Bekämpfung generiert (Auszug aus Infoblatt Info Flora⁴).

1.3.5 *Rhus typhina* (Essigbaum)

Als Zierpflanze aus dem östlichen Nord-Amerika eingeführter oft verwildernder Baum, der lokal dichte Bestände bildet. Die einheimische Vegetation wird dadurch zum Teil verdrängt. Der Essigbaum wurde vor allem in den 60er und 70er Jahren oft in Gartenanlagen als Ziergehölz angepflanzte. Von dort aus wurden Wurzelsprossen mit Gartenerde in den Agglomerationen und deren Umgebung verschleppt. Durch die intensive Bildung von Wurzelbrut kann sich der Essigbaum ausbreiten, Dickichte bilden und

² https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_reyn_jap_de.pdf

³ https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_hera_man_d.pdf

⁴ https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_soli_can_d.pdf

so andere Arten verdrängen. Alle Teile, aber vor allem der Milchsaft, sind schwach giftig. Bei Einnahme von grösseren Mengen kommt es zu Beschwerden im Magen-Darm-Bereich. Bei Einwirkungen des Milchsaftes auf die Haut und die Augen sind Entzündungen möglich (Auszug aus Infoblatt Info Flora⁵).

2 Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs sind ausgewählte invasive gebietsfremde Pflanzen, die im Anhang 2 FrSV aufgeführt sind und mit deren der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV). Im Einzelfall kann das BAFU eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang in der Umwelt erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung von Art. 15 Abs. 1 FrSV ergriffen werden (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wurde vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für Gesundheit BAG und das Kantonale Laboratorium des Kantons Bern wurden konsultiert.

2.2 Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere der in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien, beurteilt.

2.3 Sicherheitsmassnahmen

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, eines Verlusts und der Vermehrung (ausserhalb des Topfs) von den obgenannten verbotenen, invasiven und gebietsfremden Pflanzen zu verhindern.

2.4 Überwachung

Um eine Überwachung des bewilligten Umgangs mit den obgenannten verbotenen, invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen, behält sich das BAFU das Recht vor, vom Gesuchsteller relevante Angaben, insbesondere über den aktuellen Zustand des Lernortes, zu verlangen.

2.5 Stellungnahmen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 7. Februar 2019 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich wie folgt geäussert:

Fachstelle	Stellungnahme
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)	Die vorgesehenen Massnahmen sind korrekt im Umgang mit den aufgeführten invasiven Neophyten. Dies sind insbesondere die Absperrung, Abschneiden von Blüten- und Samenständen und Entsorgung. Wir haben deshalb keine Einwände zur Erteilung der Ausnahmegewilligung für die erwähnten Neophyten.

⁵ https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_rhus_typ_d.pdf

Bundesamt für Gesundheit (BAG)	<p>Das Gesuch beinhaltet den Umgang mit verschiedenen gebietsfremden Organismen gemäss Anhang 2 FrSV einschliesslich <i>Impatiens glandulifera</i>, <i>Reynoutria japonica</i>, <i>Heracleum mantegazzianum</i>, <i>Solidago</i> Kultivare und <i>Rhus typhina</i>. Die Pflanzen sollen in Grossgefässen auf einer betonierten Stellfläche, die von der Parkanlage isoliert ist, ausgestellt werden. Die Zone mit den gebietsfremden Pflanzen wird durch einen Staketenzaun mit Bodenkontakt und Mindesthöhe von 1.30 m eingefriedet. Blüten und Samenstände werden regelmässig entfernt und über den Kehrriech entsorgt. Das Personal wird über die gesundheitlichen Risiken, insbesondere durch den Riesenbärenklau, instruiert und das Areal wird mit Hinweistafeln zu diesen Risiken zur Information von Drittpersonen versehen. Der Zweck des Umgangs ist die Ausbildung von Fachkräften (insb. Lernenden) zum Erkennen, sicheren Umgang und zur Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzen. Zudem sollen Parkbesucher und die Bevölkerung für den Umgang mit invasiven Arten sensibilisiert werden.</p> <p>Auf Grund der vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen, der obigen Erwägungen sowie der getroffenen Massnahmen ist das BAG zum Schluss gelangt, dass der Umgang an der Gartenbauschule Oeschberg in Koppigen für die Bevölkerung keine Gefährdung darstellt. Daher stimmt das BAG dem Umgang in der Umwelt zu.</p>
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	<p>Grundsätzlich halten es die EFBS-Mitglieder für sehr wichtig, dass Lernende und Studierende für den Umgang mit invasiven Neophyten geschult werden und begrüssen diesen Antrag.</p> <p>Dennoch möchte die EFBS auf folgende Punkte aufmerksam machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt eine Beschreibung, wie der Zugang zur Anlage geregelt ist und wie verhindert wird, dass Unberechtigte Zugang zu den Pflanzen haben. Die EFBS fragt sich, ob der Staketenzaun um die ganze Anlage verläuft. Sie hält es weiter für wichtig, dass die Pflanzen nicht frei zugänglich sind und begrüsst die geplanten Hinweistafeln. • Das Entfernen der Blüten- respektive Samenstände ist eine wichtige Massnahme, um eine weitere Verbreitung in der Umwelt zu verhindern. Für die Beurteilung wäre eine konkrete Beschreibung hilfreich, wann und wie die Blüten entfernt werden. • Zum Plan fehlt eine Legende, damit ersichtlich ist, wo überall die Pflanzen präsentiert werden. • Weiter vermisst die EFBS-Mitglieder eine Angabe zur Anzahl der verwendeten Pflanzen. <p>Unter Berücksichtigung der oben diskutierten Punkte stimmt die EFBS dem Gesuch zu.</p>
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)	<p>Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.</p>
Kantonales Laboratorium des Kantons Bern	<p>Das Kantonale Laboratorium Bern hat keine Bemerkungen zu ortsspezifischen Besonderheiten der Gartenbauschule Oeschberg.</p>

3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das Gesuch der Gartenbauschule Oeschberg geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden das Risiko der Haltung der invasiven, gebietsfremden Pflanzen gemäss Anhang 2 FrSV evaluiert.

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich somit Folgendes:

- Die invasiven, gebietsfremden Pflanzen können aufgrund der Einfriedung mit einem 1,3 m hohen Zaunes nicht ohne grössere äussere Einwirkung (z. B. durch gewaltsames Entfernen der Konstruktion) durch Mensch und Tier verschleppt werden.
- Die regelmässige Pflege der invasiven, gebietsfremden Pflanzen, das Entfernen allfälliger Blütenstände und die regelmässige Kontrolle des Geländezustands, des Zauns und der Töpfe reichen als genügende Massnahmen aus, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens oder einer Vermehrung zu minimieren.

Die Wahrscheinlichkeit für ein unkontrolliertes Verbreiten und Vermehren der invasiven, gebietsfremden Pflanzen scheint durch die getroffenen Massnahmen minim zu sein.

Unter Einhaltung der verfügten Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird eine Verschleppung und Vermehrung der invasiven, gebietsfremden Pflanzen für vernachlässigbar und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2 FrSV) entscheidet das BAFU:

1. Das Gesuch der Gartenbauschule Oeschberg für einen direkten Umgang in der Umwelt mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:
 - a. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere verhindert der Gesuchsteller das Verschleppen und Vermehren der invasiven gebietsfremden Pflanzen ausserhalb der erwähnten Töpfe. Das Gelände mit diesen Pflanzen muss daher dementsprechend gesichert sein und die Pflanzen müssen regelmässig gepflegt werden (Blütenstände abschneiden, Pflanzen zurückschneiden). Dazu werden die Pflanzen und das Gelände wöchentlich kontrolliert. Die Pflanzenbestandteile müssen dabei über die Kehrlichtverbrennungsanlage sachgerecht entsorgt werden.
 - b. Die während den Bekämpfungsexkursionen gesammelten gebietsfremden, invasiven Pflanzen müssen für den Transport verpackt, verschlossen und gut gesichert transportiert werden, so dass keine Pflanzenteile während des Transports verloren gehen.
 - c. Das Gelände und der Zustand der Pflanzengefässe wird wöchentlich kontrolliert, allfällig beschädigte Pflanzengefässe oder ein defekter Zaun werden unmittelbar ersetzt.
 - d. Der Gesuchsteller klärt das Personal, das mit den invasiven, gebietsfremden Pflanzen betraut ist oder Zugang zu diesen hat, über deren Gefahrenpotential für Mensch und Umwelt auf.
 - e. Der Gesuchsteller meldet dem BAFU ausserordentliche Ereignisse, die zur Beeinträchtigung von Menschen, Tieren und Umwelt führen (z. B. Vandalismus, Schäden durch Tiere, extreme Wetterereignisse). Der Gesuchsteller trifft allenfalls sofortige Massnahmen, um die Biosicherheit zu gewährleisten und meldet diese dem BAFU und dem zuständigen Kanton.
 - f. Der Gesuchsteller meldet neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit dieser Verfügung dem BAFU und dem zuständigen Kanton zusammen mit seiner Beurteilung im Hinblick auf die biologische Sicherheit.

2. Die Ausnahmebewilligung gilt befristet für fünf Jahre ab Eintreten der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.
3. Die Gebühren werden auf CHF 1000 festgesetzt (Art. 57 Abs. 1 FrSV i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Anhang Ziff. 3 Bst. a Gebührenverordnung BAFU; SR 814.014). Sie gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAFU.
4. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, der Gartenbauschule Oeschberg, vertreten durch Herrn Walter Bühler, Postfach 2221, 3425 Koppigen, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten [Internetseite](http://www.bafu.admin.ch) (www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

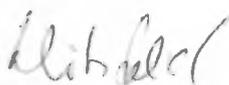
- Kantonales Laboratorium Bern, Abteilung Umweltsicherheit, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern, Herr Stephan Kyburz
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Leiter Fachbereich Genetische Ressourcen und Technologien, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Herr Markus Hardegger
- Bundesamt für Gesundheit BAG, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Abteilung Biomedizin, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, Herr Thomas Binz
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH, 3003 Bern

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU


Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Elektronische Kopie an:

- HBI, WUA, ZUJ, SDR, GAN

